

Az.: 623-II.6-11/20 OLG DD

Anordnung zur Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Covid 19 im Oberlandesgericht Dresden vom 6. April 2021

1. In den folgenden Bereichen des Oberlandesgerichts ist durch Bedienstete, Verfahrensbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen:
Eingangsbereich, Flure, Gänge, Toiletten, Treppenhäuser, Teeküchen, Fahrstühle, Cafeteria, sonstige öffentlich zugängliche Flächen. Dasselbe gilt beim Aufenthalt in fremden Büros.

Beim Betreten von Beratungs- oder Besprechungsräumen ist eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zumindest bis zum Einnehmen der Plätze unter Einhaltung des Mindestabstands zu tragen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

In der Cafeteria ist - soweit deren Betrieb sich nicht mehr nur auf die Ausgabe von Mahlzeiten beschränkt – auch vor und nach dem Einnehmen der Mahlzeit eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen.

2. Eine Befreiung von der Tragepflicht erfolgt nur nach Vorlage eines schriftlichen, den inhaltlichen Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer entsprechenden ärztlichen Attests.
3. Fahrstühle dürfen zur gleichen Zeit durch maximal zwei Personen und nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, genutzt werden.
4. In Verhandlungssälen entscheiden die Vorsitzenden entsprechend § 3 Absatz 1a Nr. 15 Sächsische Corona-Schutzverordnung über die Tragepflicht während der Anhörung oder Verhandlung.
5. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 gelten für die Landesjustizkasse Chemnitz entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrstühle nur jeweils durch eine Person genutzt werden dürfen.
6. Nach der Beendigung eines Termins / einer Verhandlung haben Verfahrensbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher das Gebäude auf direktem Weg zu verlassen.



Dr. Leon Ross

